



Brüssel, den 24. Oktober 2024
(OR. en)

14763/24

ECOFIN 1180
STATIS 110

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. August 2024 den Entwurf einer Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten übermittelt (Dokumente ST 12903/24 + ADD 1). Der vorgelegte Entwurf einer Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung werden solche Maßnahmenentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle unterbreitet, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden. Der Rat kann den Erlass des Maßnahmenentwurfs durch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, falls die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.

3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe „Statistik“, das am 30. September 2024 endete, hat keine Delegation ihre Absicht mitgeteilt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
 4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht, er möge beschließen, den Entwurf der Kommissionsverordnung in der Fassung der Dokumente ST 12903/24 + ADD 1 nicht abzulehnen.
-